

# Dokumente zum Versicherungsschutz Langzeit-Komfortschutz

# ERGO

## Reiseversicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.  
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

### Kundeninformationen

#### Informationen zum Versicherer

##### Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die  
ERGO Reiseversicherung AG (ERV),  
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth  
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),  
Christof Flosbach, Torsten Haase  
Sitz der Gesellschaft: München  
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000  
USt-IdNr. DE 129274536,  
VersSt-Nr. 802/V90802001324

##### Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

#### Informationen zur Leistung

##### Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Aufenthalte. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/Langzeit 2021.

##### Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

##### Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

**Bitte beachten Sie:** Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

#### Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

##### Info-Nummer:

**Tel. +49 89 4166-1766**

(Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

**E-Mail: [contact@ergo-reiseversicherung.de](mailto:contact@ergo-reiseversicherung.de)**

Internet: [www.ergo-reiseversicherung.de](http://www.ergo-reiseversicherung.de)  
Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG  
Thomas-Dehler-Straße 2  
81737 München

#### Informationen zum Vertrag

##### Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Beginn Ihres versicherten Aufenthaltes.

##### Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

##### – Widerrufsbelehrung –

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
ERGO Reiseversicherung AG  
Postfach 80 05 45, 81605 München  
E-Mail: [contact@ergo-reiseversicherung.de](mailto:contact@ergo-reiseversicherung.de)

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen

(z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

##### – Ende der Widerrufsbelehrung –

##### Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihren versicherten Aufenthalt endgültig beendet haben.

##### Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

##### Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

##### Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

##### Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

ERGO Reiseversicherung AG

  
Bader

  
Haase

#### Kompetente Hilfe im Notfall!

##### Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

##### Notruf-Nummer

**Nur für Notfälle!**

**+49 89 4166-1010**

**Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!**

#### Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz](http://www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz). Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

## Wichtige Hinweise für den Schadensfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV / Langzeit 2021)

### Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

### Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

(sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde)  
ERGO Reiseversicherung AG  
Leistungsabteilung  
Postfach 80 06 20  
81606 München

**Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original.** Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis (z.B. Prämienrechnung)
<input type="checkbox"/>	Buchungsbestätigung z.B. des Reiseveranstalters, der Schule / Universität
<input type="checkbox"/>	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z.B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

### A Unfall-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Unfallzeugen (Namen, Anschriften)
<input type="checkbox"/>	Unfallbericht
<input type="checkbox"/>	Attest (Diagnose des erstbehandelnden Arztes)
<input type="checkbox"/>	Attest über Art und Schwere der Verletzungen, mögliche Folgeschäden
<input type="checkbox"/>	Rechnungen für kosmetische Operationen

### B Haftpflicht-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Zeugen (Namen, Anschriften)
<input type="checkbox"/>	Name, Anschrift des / der Geschädigten / Anspruchsteller / s

**Fragen zur Schadensabwicklung** beantworten wir gerne Mo - Fr 7 - 21 Uhr, Sa 9 - 16 Uhr unter +49 89 4166-1799. Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter [www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung](http://www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung)

### C Versicherung von Abschiebekosten für Langzeit-Aufenthalte:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Behördlicher Nachweis über die Abschiebekosten
<input type="checkbox"/>	das Ticket mit den Gepäckaufklebern des Beförderungsunternehmens

### D Unterbrechungs-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Belege über zusätzliche Hin- und Rückreisekosten
<input type="checkbox"/>	Schadensnachweise (z. B. ärztliches Attest)

# Versicherungsbedingungen der ERGO Reiseversicherung AG für Versicherungen für Langzeit-Aufenthalte (VB-ERV/Langzeit 2021)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen** und das **Glossar** gelten für die Versicherungen für Langzeit-Aufenthalte der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt. Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den **Besonderen Teilen** geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

A) Sie sind in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt.

B) Sie halten sich nur vorübergehend im Ausland auf (zum Beispiel als Schüler, Sprachschüler, Student, Doktorand, Gastwissenschaftler, Praktikant, Freiwilligenhelfer, Backpacker oder Teilnehmer an Work and Travel Programmen, über eine Organisation oder selbst gebucht).

Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.

1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.

1.3 Möchten Sie einen Risikoz Zeitraum bis vier Monate versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.

1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

### 2. Für welchen Aufenthalt haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren →versicherten Aufenthalt.

### 3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

3.1 [Entfällt.]

3.2 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit Beginn Ihres →versicherten Aufenthaltes. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt endgültig beendet haben.

3.3 Können Sie Ihren →versicherten Aufenthalt nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

### 4. Besteht Versicherungsschutz im →Heimatland, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen?

Wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt unterbrechen, besteht Versicherungsschutz in Ihrem Heimatland in demselben Umfang wie für Ihren Aufenthalt im →Ausland. Dies gilt für eine Dauer von maximal acht Wochen pro →Versicherungsjahr. Voraussetzung ist, Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR.

### 5. Welche Aufenthaltsdauer versichern wir maximal?

5.1 Wir versichern Ihren Aufenthalt nur, wenn er für maximal 24 Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie sich nur vorübergehend im →Ausland aufhalten und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlassen.

5.2 Die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

### 6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

6.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs.1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

6.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

6.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:

A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.  
B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.

C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.

D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.

E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

7.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

### 8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

8.1 Sie müssen:

A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.

C) Uns das Schadeneignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.

D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.

E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß mitteilen.

- 8.2 Sie haben das Schadensereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
- 8.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

**9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

**10. Wann erhalten Sie die Zahlung?**

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

**11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 11.3 Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht für die Unfall-Versicherung.

**12. Welches Recht wird angewandt?**

**Welches Gericht ist zuständig?**

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:  
A) München.  
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

**13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

**Glossar**

**Angehörige:**

- Als Angehörige gelten:  
A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.  
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

**Ausland:**

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Auswärtiges Amt:**

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.  
Die Kontaktdaten lauten:  
Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin  
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)  
Fax: +49 30 -18 17 34 02  
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

**Eingriffe von hoher Hand:**

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahmung von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

**Extremsportarten:**

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Free-climbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

**Gastfamilie:**

Die Gastfamilie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen. Diese sind für die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und allgemeiner Fürsorge während Ihres →versicherten Aufenthaltes verantwortlich.

**Heimatland:**

Heimatland ist das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Kosmetische Operationen:**

Als kosmetische Operationen gelten Operationen, die nach Abschluss der Heilbehandlungen durchgeführt werden, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

**Unverzüglich:**

Ohne schuldhaftes Zögern.

**Versicherter Aufenthalt:**

Als versicherter Aufenthalt gilt Ihr gesamter vorübergehender Aufenthalt im →Ausland einschließlich Hin- und Rückreise.

**Versicherungsjahr:**

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).

**Besondere Teile**

**A Unfall-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte**

**1. Was ist versichert?**

- 1.1 Wenn Sie während Ihres →versicherten Aufenthaltes einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauerhafter Invaliddität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:  
A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.  
B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfälle gelten ebenfalls:  
A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.  
B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.  
C) Infektionen durch Zeckenstich.  
D) Tollwut.  
E) Wundstarrkrampf.

**2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invaliddität führt?**

- 2.1 Wann liegt Invaliddität vor?  
Invaliddität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invaliddität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:  
A) Eintreten.  
B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt werden.  
C) Von Ihnen bei uns geltend gemacht werden. Diese Voraussetzungen für Ihren Anspruch müssen alle erfüllt sein.

**2.3 Grundlage für die Berechnung der Invalidditätsleistung sind die Versicherungssumme und der unfallbedingte Invalidditätsgrad.**

- So berechnen wir den Umfang der Invaliddität:  
A) Für die nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit ausschließlich die folgenden Invalidditätsgrade (Gliedertaxe):  
Arm..... 70 %  
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks . 65 %  
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks..... 60 %  
Hand..... 55 %  
Daumen..... 20 %  
Zeigefinger..... 10 %  
Anderer Finger..... 5 %  
Bein über der Mitte des Oberschenkels..... 70 %  
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels..... 60 %  
Bein bis unterhalb des Knies..... 50 %  
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels ..... 45 %  
Fuß..... 40 %  
Große Zehe ..... 5 %  
Andere Zehe ..... 2 %  
Auge..... 50 %  
Gehör auf einem Ohr ..... 30 %  
Geruchssinn ..... 10 %  
Geschmackssinn..... 5 %  
Stimme..... 50 %  
Niere ..... 20 %  
Milz ..... 10 %
- B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.
- C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invaliddität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
- D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invalidditätsgrad um die Vorinvaliddität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
- E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invalidditätsgrade bis maximal 100% zusammengerechnet.

### 3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund von Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Dann besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung → unverzüglich. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme. Wir zahlen die Invaliditätsleistung als Einmalzahlung.

### 4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

- In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

### 5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.

### 6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dies mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

### 7. Wann und in welcher Höhe erstatten wir Ihnen die Kosten für → kosmetische Operationen?

Wir erstatten die Kosten für unfallbedingte → kosmetische Operationen bis € 10.000,-. Wir übernehmen die Kosten für:

- A) Arzthonorare.  
B) Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Hilfsmittel.  
C) Die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.  
D) Zahnbehandlung und Zahnersatz. Voraussetzung ist, Sie haben Ihre Schneide- bzw. Eckzähne durch einen Unfall verloren oder diese wurden durch einen Unfall beschädigt.

### 8. Was ist nicht versichert?

- 8.1 Nicht versichert sind:
- A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.  
B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.  
C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.  
D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.  
E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von → Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.  
F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen auszuführen.

- G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.

8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch:

- A) Heilmaßnahmen.  
B) Eingriffe am Körper.  
C) Strahlen.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.

8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut-/Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche/-bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenstiche, Tollwut und Wundstarrkrampf.

### 9. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 9.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 9.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 9.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

### 10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## B Haftpflicht-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtrisiken während des → versicherten Aufenthaltes. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.
- 1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.
- 1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.
- 1.6 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Schädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.9 Übersteigt der berechtigte Schadensersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

### 2. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

- 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.  
2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.  
2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).  
2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.  
2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.  
2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.  
2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.  
Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts im Zusammenhang a) mit einem Praktikum, das Sie im Rahmen Ihres Studiums absolvieren. Die Versicherungssumme hierfür beträgt € 10.000,-;  
b) mit Ihrer Tätigkeit als Au-pair (Berufshaftpflicht).

Voraussetzung ist, Sie dürfen diese Tätigkeiten aufgrund Ihres Ausbildungsstandes ausüben. Versichert sind außerdem Personenschäden, die Sie als Au-pair an Ihren Gasteltern oder deren Kindern fahrlässig ausüben.

- 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.  
2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.  
2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.  
2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.  
2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich rechtliche Ansprüche.  
2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.  
2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasteten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind jedoch versichert. Außerdem sind Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Wohnheimen, im Haushalt der Gastfamilie oder in vergleichbaren Unterkünften bis zu € 2.500,- versichert. Versichert sind auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu € 5.000,-. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.  
2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.

- 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.  
2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten → Extremsportarten stehen.  
2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.  
2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.

### 3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.

- 3.3 Sie müssen:
- Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
  - Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
  - Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

**4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

**C Versicherung von Abschiebekosten für Langzeit-Aufenthalte**

(Zusatzleistung zur Haftpflicht-Versicherung für versicherte Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland)

**1. Was ist versichert?**

- 1.1 Ihre Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland in Ihr →Heimatland wurde behördlich angeordnet? Dann erstatten wir Ihrer →Gastfamilie die gegen sie nach §§ 765, 773 BGB in Verbindung mit §§ 66 Absatz 2, 67 und 68 AufenthG geltend gemachten Abschiebekosten bis zu € 2.000,-. Anspruchsberechtigt ist die Person, gegen die die Abschiebekosten geltend gemacht werden.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass
- Die →Gastfamilie Höhe und Forderung der Abschiebekosten nachweist.
  - Die Abschiebung innerhalb des versicherten Zeitraums angeordnet wurde.
  - Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

**D Unterbrechungs-Versicherung für Langzeit-Aufenthalte**

**1. Was ist versichert?**

Wir entschädigen Sie, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt außerplanmäßig wegen eines unvorhersehbaren versicherten Ereignisses unterbrechen müssen.

**2. Was ist versichert, wenn Sie Ihren →versicherten Aufenthalt außerplanmäßig unterbrechen müssen?**

- 2.1 Wir erstatten Ihnen Ihre Reisekosten. Dies sind die Kosten für Ihre Reise in Ihr →Heimatland und zurück an den Ort Ihres →versicherten Aufenthaltes. Wir erstatten nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Hin- bzw. Rückreise. Insgesamt leisten wir maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 2.2 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
- Das versicherte Ereignis betrifft eine Risikoperson.
  - Bei Antritt des →versicherten Aufenthaltes war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
  - Sie unterbrechen den →versicherten Aufenthalt, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
  - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihren →versicherten Aufenthalt planmäßig durchzuführen.

**3. Welche Ereignisse sind versichert?**

Versicherte Ereignisse sind:

- Tod.
- Schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung. Voraussetzung ist ein Krankenhausaufenthalt aufgrund der schweren Unfallverletzung oder der unerwarteten schweren Erkrankung mit einer Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Tagen.

**4. Wer sind Ihre Risikopersonen?**

Ihre Risikopersonen sind Ihre Eltern, Großeltern, Geschwister und Kinder.

**5. Was ist nicht versichert?**

Wir leisten nicht:

- Bei psychischen Reaktionen
  - Auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
  - Auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
- Bei Suchterkrankungen.

**6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
  - Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Schadensnachweise (Beispiel: Rechnungen).
  - Der Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 3 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen (Beispiel: Tod durch eine Sterbeurkunde).

**7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.